70. Entzieht die Auflassungsvormertung nach § 8 bes preußischen Eigentumserwerbsgesets vom 5. Mai 1872 (GS. S. 433) ben gesicherten Anspruch der Berjährung?

§ 511 Breuß. ALR. I 9.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1934 i. S. Frau G. (Bekl.) w. Stadt B. (Kl.). V 43/34.

I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Beklagte ist Eigentümerin bes Grundstücks Be. straße 148 in B.-W. Als Teil dieses Grundstücks ist die Barzelle K.Bl. 3 Nr. 4473/86 von 5,97a unter der Bezeichnung "Straße Landhausstraße" eingetragen. Laut Vertrags vom 19. Ranuar 1888 hatte eine Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Witwe B., den öftlichen Teil ihres Grundbelibes an einen Badermeifter D. verkauft. Zwischen dem abverkauften Teil und dem Restgrundstück sollte die Landhausstraße burchgelegt werden, beren vorgesehene Mittellinie auf einem dem Vertrag zugrundegelegten Lageplan mit den Buchstaben a bis d bezeichnet war. In Bezug hierauf bestimmte § 4 bes Vertrags, der Räufer D. berpflichte sich, bas zur Anlage jener Strafe erforderliche Land bis an die Linie a bis d unentgeltlich abzutreten, während die Berkäuferin, Frau B., ihrerseits die Verpflichtung eingehe, das daran grenzende "zur Ergänzung der vorgeschriebenen Breite erforderliche" Land unentgeltlich herzugeben. Beibe Teile bewilligten und beantragten die Eintragung dieser Verpflichtung auf ihren Grundstüden, und demgemäß wurde am 1. Februar 1888 auf dem jest der Beklagten gehörigen Restarundstüd der Witwe B. unter Abt. II Rr. 5 zu Gunsten der Dorfgemeinde W. die Verpflichtung vorgemerkt, zu ber Strafe, welche an der Grenze dieses Grundstücks und des von ihm für D. abgeschriebenen Trennstücks angelegt werden solle, das erforderliche Land unentgeltlich herzugeben. Nachricht hierliber ging ber Dorfgemeinde W. aus den Grundakten zu. Die Rlägerin ist Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten früheren Dorfgemeinde 23. geworden. Anlöflich des Gesuchs um Beseitigung einer Baumaske schrieb die Witwe B. am 7. Oktober 1907 an den Bürgermeister von B.-W.: außer durch diese Maste werde ihr Grundstüd noch

dadurch bedeutend entwertet, daß sie davon an der Be.= und Ba.= Straße, hauptsächlich aber zur Verlängerung der Landhausstraße, zusammen 78 Quadratruten hergeben müsse, so daß ihr nur noch 93 Kuten zur Bedauung übrig blieben.

Die Klägerin trägt vor, daß jene Eintragung vom 1. Februar 1888 ihrem Sachbearbeiter unbekannt gewesen sei, als sie im Sahre 1930 gegen die Beklagte ein Verfahren einleitete auf Enteignung der Parzelle 4473/86, die nach dem am 25. November 1895 förmlich festaestellten Fluchtlinienplan zur Landhausstraße gezogen wurde. Durch den Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschluß vom 28. Kuli 1931 wurde der Beklaaten eine Entschädigung von 50148 RW. zugesprochen und die streitige Barzelle unter der Bedingung der Rahlung ober Hinterlegung dieses Betrags enteignet. Hiergegen hat die Klägerin den Rechtsweg beschritten. Zugleich aber hat sie nunmehr mit der hier vorliegenden Rlage, gestützt in erster Linie auf die Eintragung in Abt. II Nr. 5 vom 1. Februar 1888, in zweiter Linie aber auch auf eine Abtretung der R. A. Aktiengesellschaft als der gegenwärtigen Eigentümerin des früher D.schen Grundstücks, beides in Berbindung mit § 4 des Bertrags vom 19. Januar 1888, von der Beklagten die unentgeltliche Auflassung der Parzelle 4473/86 gefordert. Die Mage brang in allen Rechtsgängen durch.

Grünbe:

Vergeblich greift die Revision zunächst die Beurteilung des § 4 des Kausvertrags vom 19. Januar 1888 als eines Vertrags zu Gunsten der Rechtsvorgängerin der Alägerin, der damaligen Dorfgemeinde W., an. Sine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Hergade von Straßenland schloß nicht aus, daß die Sigentümer benachbarter Grundstücke oder solche, die es auf Grund eines Kauses werden wollten, zum Zwede der Förderung eines den Wert ihrer Grundstücke erhöhenden Straßenbaus sich wechselseitig privatrechtlich verpflichteten, das erforderliche Straßenland unentgeltlich der Gemeinde, die als Herstellerin und Sigentümerin der künstigen Straße in Vetracht kam, zur Versügung zu stellen. In solchen Verpflichtungen konnte auch unbedenklich ein Vorteil der begünstigten Gemeinde im Sinne des § 74 NLR. I 5 gefunden werden. Dem Berufungsgericht ist auch darin nicht entgegenzutreten, daß es eine Teilnahme der Vorfgemeinde W. an dem Vertragsschluß vom 19. Januar 1888 angenommen hat.

Die Pestimmungen des § 4 des Vertrags waren ohne voraufgebende Grörterungen mit ihr über die beablichtigte Durchlegung der Landhausstrake burch das B.sche Grundstück nach dem von ihr aufgestellten Behauungsplan nicht erklärlich. Das gemeinschaftliche Interesse der Haupt-Vertragsparteien an der Schaffung der neuen Strake stellt der Berufungsrichter fest. Ohne vorgängige Einholung des Einverständnisses der Gemeinde wäre aber die wechselseitige Verpflichtung zu unentgeltlicher Hergabe bes erforderlichen Strakenlandes an diese und zur Sicherung dieser Berpflichtung durch Eintragung einer Lormerkung zu Gunsten der Gemeinde zwecklos Bebenkenfrei folgert das Berufungsgericht, daß die Benachrichtigung der Dorfgemeinde W. von der Eintragung der Bormertung dem Wunsche der Vertragschließenden entsprochen habe, und wenn es dann hinzufügt, dak sich die Gemeinde durch Entgegennahme der Grundbuchnachricht stillschweigend am Vertragsschluß beteiligt habe, so ist dem jedenfalls in dem Sinne beizupflichten, daß burch die Eintragung der Vormerkung in Verbindung mit der widerspruckslosen Entgegennahme der Mitteilung darüber die Teilnahme der Gemeinde an dem Vertragsschluß der Hauptvarteien in einer dem 8 75 ADR. I 5 gemügenden Weise abschließend in die äußere Erscheinung trat. Teilnahme der Dorfgemeinde am Vertragsschluß erübrigte aber nach dieser Borschrift einen nachträglichen Beitritt mit Bewilliaung der Haubtvarteien. Einer Brüfung, ob ein solcher Beitritt formgerecht (§§ 153, 131 ALR. I5) erfolgt sei, bedurfte es dann nicht mehr, und es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung zureicht, womit das Berufungsgericht die Wahrung ber Schriftform für ben Beitritt ber Dorfgemeinde im Sinblick auf bas Schreiben der Witwe B. vom 7. Oktober 1907 nach § 185 U.R. I 5 für entbehrlich erklärt. Ist aber hiernach schon die ursprüngliche Berechtigung ber Rechtsvorgängerin der Rlägerin aus dem Vertrag bom 19. Januar 1888 in Verbindung mit der Bormerkungseintragung rechtlich bedenkenfrei festgestellt, so konnte unerörtert bleiben, ob bie Porinstanzen mit zulänglicher Begründung die Aftiv- und Bassivlegitimation der Brozekvarteien auch aus Einzelnachfolge in Recht und Verpflichtung durch Abtretung und Schuldübernahme hergeleitet haben. Mit der Unnahme eines zu Gunften ber Rechtsporgängerin der Klägerin und jest dieser selbst als allgemeinen Rechtsnachfolgerin wirkfamen Vertrags als Grundlage ber Vormerkung entfällt ferner das Bebenken, welches die Kevision daraus entnimmt, daß nach den Vorschriften des früheren Rechts (vgl. RGB. Bd. 51 S. 421) die Eintragung dei dinglichen Rechten kein rechtsbegründender Akt gewesen sei und demgemäß die streitige Eintragung ohne Vertragsgrundlage dem Klaganspruch nicht zur Stüte dienen könne.

Weitere Revisionsangriffe richten sich gegen die rechtliche Beurteilung, die das Berufungsgericht der Grundbucheintragung vom 1. Februar 1888, Abt. II Nr. 5, zuteil werden läßt, sowie gegen die damit zusammenhängende Verwerfung der Einrede der Verjährung des mit dem Hauptantrag der Klägerin geltend gemachten Auflassungsansbruche. Wenn die Revision nach dieser Richtung zunächst vorträgt, die streitige Eintragung sei keine Auflassungsvormerkung, sondern "nur" eine "Protestation", der ein persönlicher Unspruch zugrundegelegen habe, so ist nicht ersichtlich, was etwa mit dieser Gegenüberstellung anders ausgedrückt sein sollte als das Bestreiten der dinglichen Wirkung der Eintragung. Denn daran, daß in der unter der Herrschaft des preußischen Gigentumserwerbsgesetes vom 5. Mai 1872 geschehenen Eintragung vom 1. Februar 1888 eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung im Sinne bes § 8 bas. zu erbliden ist, kann auch nach bem Wortlaut ber Eintragung und bes ihr zugrundeliegenden Vertrags vom 19. Januar 1888 kein begründeter Aweifel bestehen. Was aber die rechtliche Bedeutung der Auflassungsvormerkung des preußischen Eigentumserwerbsgesetes anlangt, die nach Art. 179 EG.3. BGB. von dem neuen Recht des Bürgerlichen Gesethuchs unberührt geblieben ist, so hängt die Entscheidung allerdings ab von der Stellungnahme zu der zwischen den Senaten des Kammergerichts streitigen Rechtsfrage, ob die Eintragung im Grundbuch eine Verdinglichung bes Anspruchs bewirkt, welche die Anwendung der Vorschrift des § 511 ALR. I 9 begründet, ober aber ob sie nur den persönlichen Unspruch gegen ihm nachteilige Veränderungen in der Rechtslage des Grundstücks sichert, ohne ihn damit der Berjährbarkeit zu entziehen.

Der übereinstimmenden Rechtsprechung des 2., 8. und 30. Zivilsenats des Kammergerichts, die den Verjährungsausschluß nach § 511 ULR. I 9 bejahte, ist neuerdings der 16. Zivilsenat in seinem Urteil vom 2. Oktober 1931 (16 U 5252/31 in SW. 1933 S. 710

Nr. 5 und Grundeigentum 1933 S. 495) mit der Darlegung entgegengetreten, bei Einführung der Auflassungsvormerkung von 1872 sei in der geschichtlichen Entwicklung die Annäherung an die spätere Auffassung des Bürgerlichen Gesetzesbuchs schon so weit vorgeschritten gewesen, daß man bei der echten Vormerfung — im Gegensatzt dem eine dingliche Rechtslage gegenüber dem unrichtigen Buchstande sichernden Widerspruch — deren rechtlichen Charafter als Sicherung eines bloß personlichen, der Verjährung nicht entzogenen Ansbruchs erkannt gehabt habe. Aber biese Begründung überzeugt gegenüber ber Herkunft ber preußisch-rechtlichen Auflassungsvormerfung aus der früheren protestatio pro conservando jure et loco nicht. An Belegen für seine Beurteilung bes Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis bei Erlaß des breußischen Eigentumserwerbsgesetes und ihrer Einwirkung auf den Willen des Gesetzebers läft es der 16. Rivilsenat des Kammergerichts fehlen. Die von ihm angezogenen Entscheibungen bes Reichsgerichts nehmen zu der hier vorliegenden Streitfrage keine Stellung. Ihm ist entgegenzuhalten, daß in der Lehre des preußischen Rechts bis zulest überwiegend an der verdinglichenden Kraft der Auflassungsvormerkung nach § 8 GigErmG. festgehalten worden ist (vgl. darüber Achilles-Streder Preußische Gesetze über Grundeigentum und Sypothetenrecht, 4. Aufl., Anm. 5 zu § 8 GigErwG.; Eccius Breußisches Brivatrecht Bb. 1 § 48 Unm. 23a, Bb. 3 § 184 Unm. 68). Unter den Rechten auf unbewegliche Sachen, von denen § 511 ALR. I 9 handelt, hatte die ältere preußische Rechtsprechung (ObTrib. Bb. 37 S. 79 = StriethArch. Bb. 27 S. 174) die nur "protestativisch" eingetragenen Rechte mitverstanden. Wenn im Anschluß hieran die mit Ausnahme des 16. Zivilsenats anscheinend einhellige Rechtsprechung des Kammergerichts die Borschrift des § 511 ALR. I 9 auch auf die Auflassungsvormerkung des § 8 EigErw. anwendet, obwohl das Bürgerliche Gesethuch blok vorgemerkte Ansbrüche der Berjährung nicht entzieht (vgl. § 902 das.), so fehlt es an ausreichendem Grunde, hiervon abzuweichen. Daß Art. 169 EG.3.BBB. hier nicht eingreift, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend und ohne Beanstandung durch die Revision ausgeführt. Die Leriähruna des Maganspruchs ist hiernach ohne Rechtsirrtum verneint, seine dingliche Wirksamkeit gegenüber der Beklagten bedenkenfrei anerkannt.

Ein Rechtsverstoß des Berufungsrichters kann weiter nicht darin erblickt werden, daß er der versehentlichen Einseitung des — noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen — Enteignungsversahrens keinen nachteiligen Einsluß auf den hier geltend gemachten privatrechtlichen Bertragsanspruch der Klägerin auf unentgeltliche Hergabe des Straßenlandes einräumt. Die von der Revision angezogenen Borschriften des Enteignungsgesehes sinden vorliegendensalls keine Anwendung, weil sie das Enteignungsversahren als solches und Einwendungen, die gegen den Enteignungspelan als solchen erhoben werden, zum Gegenstand haben...